

Vortrag an den Ministerrat

Übereinkommen im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere in Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsgewalt; Unterzeichnung

Das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (BGBl. Nr. 885/1995) bietet den rechtlichen Rahmen, innerhalb dessen sämtliche Aktivitäten in den Ozeanen und Meeren durchgeführt werden. Aus rechtlicher, wirtschaftlicher und wissenschaftlicher Sicht stellte sich jedoch zunehmend die Frage, ob der bestehende rechtliche Rahmen weiterhin geeignet ist, die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt in Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsgewalt, d.h. v.a. auf hoher See, sicherzustellen. Eine 2004 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen eingesetzte informelle Arbeitsgruppe empfahl nach neun Sitzungen die Ausarbeitung eines rechtlich verbindlichen Übereinkommens.

Die Verhandlungen über ein rechtlich verbindliches Übereinkommen begannen nach zahlreichen Vorbereitungssitzungen schließlich im September 2018 und konnten am Ende des wiederaufgenommenen fünften Treffens der intergouvernementalen Konferenz am 4. März 2023 erfolgreich abgeschlossen werden. Am 19. Juni 2023 hat die intergouvernementale Konferenz das Übereinkommen im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere in Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsgewalt (Hochseeschutz-Übereinkommen) formell in allen VN-Amtssprachen angenommen.

Das Hochseeschutz-Übereinkommen enthält vier wesentliche Regelungsbereiche: Erstens, die Einrichtung gebietsbezogener Managementinstrumente, insbesondere die Ausweisung von Meeresschutzgebieten. Zweitens, die Verpflichtung zur Durchführung einer

Umweltverträglichkeitsprüfung für Aktivitäten auf hoher See. Drittens, einen Vorteilsausgleich für die Nutzung marinen genetischer Ressourcen. Und viertens, Kapazitätsaufbau und Technologietransfer.

Die EU und ihre Mitgliedstaaten waren eine der treibenden Kräfte für den erfolgreichen Abschluss der Verhandlungen. Die EU konnte auch ihr zentrales Verhandlungsziel, die Einrichtung von Meeresschutzzonen mit Mehrheitsentscheidung, erreichen. Der vorgesehene monetäre und nichtmonetäre Vorteilsausgleich wird für den Kapazitätsaufbau eingesetzt und dient damit der effektiven Umsetzung des Hochseeschutz-Übereinkommens.

Das Übereinkommen soll im Rahmen der hochrangigen Woche, die von 19. – 22. September 2023 in New York stattfindet, unterzeichnet werden. Die Unterzeichnung durch die EU und ihren Mitgliedstaaten ist ein wichtiges politisches Signal, das zu einer zügigen Ratifikation und hohen Anzahl an Vertragsparteien beitragen wird.

Da noch viele Detailfragen offen sind, wird der ersten Vertragsparteienkonferenz große Bedeutung zukommen. Die EU und ihre Mitgliedstaaten streben deshalb eine zügige Ratifikation an, um an den maßgeblichen Entscheidungen mitwirken zu können und eine ehestmögliche Ausweisung von Meeresschutzgebieten zu ermöglichen. Aufgrund der komplexen Natur des Hochseeschutz-Übereinkommens wird dieser Prozess dennoch 2-3 Jahre in Anspruch nehmen. Es müssen in diesem Zusammenhang die Kompetenzverteilung zwischen EU und Mitgliedstaaten, der Bedarf an Umsetzungsgesetzgebung sowie auch die innerstaatliche Kompetenzverteilung eruiert werden.

Zu den Kosten können aufgrund der noch offenen Detailfragen derzeit keine belastbaren Aussagen getroffen werden. Das Hochseeschutz-Übereinkommen sieht ein Sekretariat vor, das aus Pflichtbeiträgen der Vertragsparteien gemäß dem VN-Beitragsschlüssel (Österreich: 0,679%) finanziert werden soll. Ersten Einschätzungen zufolge könnten die Verwaltungskosten zwischen den Pflichtbeiträgen für die Meeresbodenbehörde (für Österreich 2023: rund 69.000 Euro) und den für das Sekretariat des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (für Österreich 2023: rund 102.000 Euro) liegen, wobei der Betrag von der konkreten Anzahl und der Wirtschaftsstärke der Vertragsparteien abhängt. Zusätzlich ist für entwickelte Länder ein Pauschalbetrag von 50% des jeweiligen Pflichtbeitrags für die Verwaltungskosten als Vorteilsausgleich für die Nutzung marinen genetischer Ressourcen vorgesehen, und zwar unabhängig von der tatsächlichen Nutzung; dies gilt bis zum Beschluss der Vertragsparteienkonferenz über alternative Finanzierungsquellen, z.B. aus Erlösen aus der Vermarktung von Produkten, die aus

maringenetischen Ressourcen entwickelt werden. Mit finanziellen Beiträgen Österreichs ist frühestens im Jahr 2025 oder 2026 zu rechnen.

Die innerstaatliche Zuständigkeitsverteilung kann erst im Zuge des Ratifikationsprozesses abschließend geklärt werden. Die mit der Durchführung des Übereinkommens verbundenen Kosten sind vom zuständigen Ressort aus den jeweils zur Verfügung stehenden Budgetmitteln des jeweils geltenden Bundesfinanzgesetzes sowie innerhalb der Grenzen des jeweils gültigen Bundesfinanzrahmengesetzes bereitzustellen. Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie übernimmt die innerösterreichische Koordination und wird alle relevanten Ressorts und Stellen einbinden. Durch die Unterzeichnung fallen noch keine Kosten an.

Das Übereinkommen ist gesetzesändernd bzw. gesetzesergänzend und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 B-VG.

Anbei lege ich den authentischen Text des Übereinkommens in englischer Sprache vor. Die anderen authentischen Sprachfassungen, eine Übersetzung ins Deutsche und die Erläuterungen werden anlässlich der Einleitung des parlamentarischen Genehmigungsverfahrens vorgelegt werden.

Im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie stelle ich daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. das Übereinkommen im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere in Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsgewalt genehmigen,
2. dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, mich oder eine/n von mir namhaft zu machende/n Angehörige/n des höheren Dienstes des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten zur Unterzeichnung des Übereinkommens zu bevollmächtigen, und
3. dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, den/die Bevollmächtigte/n anzuweisen, von der Vollmacht zur Unterzeichnung nur dann Gebrauch zu machen, wenn im Zuge allfälliger redaktioneller Überarbeitungen gegenüber dem vorliegenden Text des Übereinkommens keine wesentlichen Änderungen vorgenommen werden.

5. September 2023

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M.
Bundesminister